



Amtsgericht Rastatt
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.11.2025	09:30 Uhr	006, Sitzungssaal	Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gernsbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
43/100	im geänderten Aufteilungsplan vom 31.03.2016 bezeichneten Wohneinheit Wohnung im EG, OG u. DG mit Balkon im OG, Kellerraum und dem Hobbyraum im KG und dem Kehlspeicher im Spitzboden	W2	an dem im Aufteilungsplan mit Nr. W2 bezeichneten Schopf, an der im geänderten Aufteilungsplan dunkelgrün eingefärbten und schraffierten Aufgangstreppe und Podest sowie an der Grundstücksfläche W2	593

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Reichental	76	Gebäude- und Freifläche	Badstraße 7	404

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus, Baujahr 1882, freistehend, Fachwerkbauweise, Keller = Bruchsteine zweigeschossig, unterkellert, Satteldach, Grundbaujahr unbekant (ca. 1960). Letzte Umbauten ca. 1980 und 1991.;

Verkehrswert: 119.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Tel: 07222/384-245

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2440457001744, Az. 1 K 3/24 AG Rastatt	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schumacher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rastatt, 12.09.2025

Reinfried, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

